

Genderhinweis:

Allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

Allgemeine Informationsvertragsbedingungen

zwischen

Ihnen

(fortan: Informationsbesteller)

und

Hakan Mirhilli RocketVertrieb

Vertreter:

Hakan Mirhilli
Forsthausstraße 22
63165 Mühlheim

Präambel

Die Mission von Hakan Mirhilli RocketVertrieb ist es, der Community, Praxisimpulse zu den Themen Vertrieb, Neukundengewinnung, Umsatz und Erfolg weiterzugeben.

Daher bietet Hakan Mirhilli RocketVertrieb Unternehmen, Einzelunternehmern und privaten Personen an verschiedenen Stellen an, einen sog. Informationsvertrag zu schließen.

Hakan Mirhilli RocketVertrieb betreibt Webseiten, die Informationen in unterschiedlichsten Medien bereithält. Neben der gewerblichen Veräußerung von Inhalte, Produkten und Online Schulungen (Webinaren), verfügt Hakan Mirhilli RocketVertrieb auch über Inhalte (Content jeder Art), die wir kostenfrei anbietet.

Grundlage der regelmäßigen Versorgung mit diesen Informationen und Content ist der Informationsvertrag.

Mit diesem Vertrag verpflichtet sich Hakan Mirhilli RocketVertrieb gegenüber den Informationsbestellern, sie regelmäßig mit Informationen, Weiterbildung und Schulungsinhalten zu versorgen. Hierbei sind vier wesentliche Vertragsbestandteile besonders wichtig:

1. ist es die Mission von Hakan Mirhilli RocketVertrieb (meist kleine und mittelständische) Unternehmen, Einzelunternehmern und private Personen zu unterstützen.

Deshalb richtet sich das Angebot auf Abschluss eines Informationsvertrages

auch in erster Linie an diese Personengruppen.

2. Zweitens wird der Gegenstand des jeweiligen Informationsvertrages einerseits bei der konkreten Bestellung und ergänzend durch diese Allgemeinen Informationsbedingungen (AIB) bestimmt.

3. Drittens kann der Informationsbesteller den Vertrag jederzeit, ohne Angabe von Gründen und formlos beenden.

4. Viertens ist dieser Informationsservice unentgeltlich.

§ 1 Vertragsgegenstand, Pflichten des Informationslieferanten

(1) Gegenstand des Vertrages ist es, dass der Informationslieferant den Informationsbesteller mit Informationen über alle denkbaren Kontaktkanäle (Briefpost, SMS, E-Mail, soziale Netzwerke und vergleichbare Kontaktkanäle) versorgt. Grundsätzlich sind die Themen dieser Informationen durch den konkreten Informationsvertrag (Produkt und /oder Leistungsbeschreibung) festgelegt. In jedem Fall können dies aber Informationen aus den folgenden Themenbereichen sein: Vertrieb, Unternehmertum, Persönlichkeitsentwicklung, Erfolg, Unternehmensgründung, Online Marketing, Umsatz verwandte und vergleichbare Themen, Seminare und Webinare vom Informationslieferanten und seinen Partnern, Seminare und Webinare Dritter, Empfehlungen geeigneter Produkte Dritter

(2) Der Informationslieferant ist mit Blick auf Absatz 1 u.a. auch dazu verpflichtet, die vertragsgegenständlichen Informationen auch in sozialen Netzwerken und vergleichbaren Kontaktkanälen auszuliefern. Hierfür ist der Informationslieferant, soweit technisch möglich, verpflichtet, die E Mail Adresse in eine Custom Audience bei Facebook oder in eine „similar audience“ bei Goolge hochzuladen und sofern dies möglich ist, auch dort Informationen auszuliefern.

(3) Ein Anspruch darauf, dass alle diese Themenbereiche abgedeckt werden, besteht nicht.

(4) Ferner schuldet der Informationslieferant auch keine Beratung und auch nicht die Prüfung dieser Informationen auf inhaltliche Richtigkeit, sondern nur die Verschaffung der Informationen.

§ 2 Prüfpflicht des Informationsbestellers

vor Vertragsschluss, verpflichtender Status: Unternehmen

Vor Vertragsschluss ist jeder Informationsbesteller verpflichtet, zu prüfen, ob er Unternehmer ist, ein Unternehmen oder eine Selbstständigkeit gründen will oder ob er den Informationsvertrag für ein Unternehmen, das ihm gehört oder für das er tätig ist, schließt. Nur wenn mindestens eine dieser beiden Voraussetzungen erfüllt ist, darf er den Informationsvertrag begründen. Schließt er den Informationsvertrag ab, darf der Informationslieferant davon ausgehen, dass der Informationsbesteller Unternehmer ist, die Gründung eines Unternehmens, bzw. einer Selbstständigkeit anstrebt oder wenigstens den Informationsvertrag für ein Unternehmen, das ihm gehört oder für das er tätig ist, schließt.

§ 3 Vertragsschluss

(1) Der Informationsvertrag kommt zustande, wenn der Informationsbesteller entweder digital, schriftlich oder auf andere eindeutige (u.a. auch konkludente) Form eine Leistung von der Digistore24 GmbH und/oder des Informationslieferanten abfordert, in deren Produkt oder Leistungsbeschreibung auf den Abschluss eines Informationsvertrages hingewiesen wird.

(2) Hierbei werden auch diese IVB Bestandteil des Vertrages.

§ 4 Unentgeltlichkeit

Der Informationsbesteller muss kein Geld für die Beziehung der Informationen zahlen.

§ 5 Beendigung des Informationsvertrages

Beide Vertragsparteien können den Vertrag jederzeit, ohne Angabe von Gründen und ohne Achtung einer Frist kündigen. Eine Kündigung berührt andere Vertragsverhältnisse nicht.

§ 6 Haftung

(1) Der Informationslieferant haftet unbeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Für einfache Fahrlässigkeit haftet der Informationslieferant – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – nur, sofern wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden.

(3) Die Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, Produktion und Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und

Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter, ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – ausgeschlossen.

(4) Eine weitergehende Haftung als in diesem Vertrag ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Vorstehende Haftungsbeschränkungen bzw. Ausschlüsse gelten jedoch nicht für eine gesetzlich zwingend vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung (z. B. gemäß Produkthaftungsgesetz) oder die Haftung aus einer verschuldensunabhängigen Garantie.

(5) Soweit die Haftung nach den Absätzen 2 und 3 ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen von dem Informationslieferant.

§ 7 Änderungsvorbehalt

Der Informationslieferant ist berechtigt, diese IVB einseitig zu ändern, soweit dies zur Beseitigung nachträglich entstehender Äquivalenzstörungen oder zur Anpassung an veränderte gesetzliche oder technische Rahmenbedingungen oder zur Erweiterung des Informationsangebots oder der Informationskanäle notwendig ist. Über eine Änderung wird der Informationsbesteller unter Mitteilung des Inhalts der geänderten Regelungen an die zuletzt bekannte EMail Adresse informiert. Die Änderung wird Vertragsbestandteil, wenn der Informationsbesteller nicht binnen sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung der Einbeziehung in das Vertragsverhältnis der Informationslieferant gegenüber in Schrift oder Textform widerspricht.